

Der Bruch des Bundesvertrages durch die Tagsatzung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Band (Jahr): 38 (1939)

PDF erstellt am: 29.06.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

E. Der Bruch des Bundesvertrages durch die Tagsatzung.

I. Der Auftakt zur Session der Tagsatzung.

Daß im Monat Dezember eine entscheidende Wendung in den Basler Wirren durch die Stellungnahme der Tagsatzung im positiven oder negativen Sinne eintreten werde, war der schweizerischen radikalen Partei wohl bewußt. Zur Erschütterung der Position der Basler Regierung auf der Tagsatzung dienten ihr in erster Linie, wie in den früheren kritischen Zeitabschnitten, heftige Zeitungsangriffe. Zu erwähnen sind hauptsächlich zwei literarische Produkte; das eine war von Troxler unterzeichnet; der andere in Geist und Stil damit übereinstimmende Artikel war sicherlich auch von ihm verfaßt; er erschien in der Appenzeller Zeitung (Nr. 186) und gibt einen guten Begriff von der damaligen Kampfweise.

Nach einer Verherrlichung des „Aufrufs der Landschaft Basel“¹⁴⁵ als „eines wahren Meisterstückes von einem politischen Plaidoyer“¹⁴⁶ gipfelte der Artikel im folgenden Anwurf gegen Basel: „Das Gespenst der Zauberei von Endor, der Zauberkessel der Hexen von Macbeth sind nicht so schauderhaft, wenigstens nicht so ekelhaft und schmachvoll, wie dieser neueste Pfuehl von Betrug, Ungerechtigkeit, Sittenlosigkeit, Heuchelei und Verkehrtheit, welcher sich die geistliche und weltliche Contre Revolutionszeit in Basel schuldig gemacht hat.“

Für die Urheberschaft Troxlers spricht die folgende Verwendung der Bibelzitate¹⁴⁷. In Konsequenz mit der gesamten

¹⁴⁵ Die auf S. 129 erwähnte, von Dr. Hug verfaßte Darstellung, welche alle Anklagen, Verleumdungen und Greuelmärchen gegen die Basler Regierung zusammenfaßte und daneben geradezu lächerliche juristische Behauptungen brachte, wie z. B., daß die im Casino gewählte Regierung ungesetzlich sei (s. II. Teil S. 23).

¹⁴⁶ Der Zeitungsartikel spendete das Lob: „Mit Würde und Ruhe werden hier noch einmal in einem treuen Gemälde alle die vielen vereinzelt Züge von Lügen und Betrug, Gewalttat und Wut zusammengefaßt, in dessen Mitte die Basler Mordnacht von Liestal und der nachhinkende eidgenössische Feldzug gegen Freiheit und Recht und Bundespflicht steht.“

¹⁴⁷ Der Umstand, daß die Zitate nicht der Lutherbibel entnommen, sondern offenbar vom Verfasser aus der Vulgata übersetzt sind, deutet auf den Katholiken Troxler.

konstanten Taktik wurden die so vielfach verleumdeten Basler nicht als Opfer, sondern als Autoren der böswilligen Lästereien hingestellt. Das Opfer aber war das arme Landvolk. So richtete Troxler die Basler durch mehrere Verse aus dem Briefe des Judas. Die deutlichsten lauteten: „11. Wehe ihnen! sie wandeln auf Kains Wegen. Sie fallen des Gewinnes wegen in Balaams Irrtum.“ „12. Sie sind Schandflecken ihrer Liebeshmahle; sie prassen ohne Scheu und weiden sich nur zur Wollust; sie sind . . . kahle, unfruchtbare Bäume, zweimal erstorben und ausgewurzelt.“ „19. Diese sind's, die sich absondern, tierische, geistlose Menschen.“

Zur Gegenpartei gewandt fuhr der Zeitungsartikel fort: „Du aber, armes, doch edles Landvolk von Basel! Dir weiß ich nur einen Trost. Laß dir gesagt sein, was einst dem Engel der Kirchgemeinde zu Smyrna geschrieben ward: „Du wirst von denen gelästert, die sich für Juden ausgeben, aber keine Juden, sondern aus der Synogoge Satans sind“¹⁴⁸. Fürchte nichts von alldem, was du noch ertragen mußt. Siehe! der Satan wird einige von Euch noch quälen und Euch ferner versuchen . . . Sei du aber treu bis in den Tod und es wird dir die Krone des Lebens gegeben“¹⁴⁹. „Du wirst ein Schweizerkanton, du wirst Neubasel werden. Amen.“

Von der gleichen Bibelkenntnis und Frömmigkeit zeugte der von Troxler unterzeichnete Artikel im „Schweizerischen Republikaner“¹⁵⁰. Er war in einem noch edleren und gediegeneren Stile abgefaßt. In der Wut über eine in der Basler Zeitung erschienene unfreundliche Besprechung¹⁵¹, die Troxler zu Unrecht dem Professor Heusler zuschrieb, kämpfte jener mit der als geistiges Rüstzeug gegen verhaßte Personen so geeigneten Apokalypse. „Noch ein anderes Thier sah ich der Erde entsteigen; es hatte zwei Hörner und redete wie ein Drache“, was Troxler dahin deutete, daß er in den zwei Drachenhörnern den Junkerprofessor Heusler und den Profes-

¹⁴⁸ Diese Behauptung bedeutete für die Basler eine starke Verschlechterung ihrer Rasseeigenschaft. Denn bisher galten sie bei ihren Feinden immer als Juden, auch bei Troxler; vgl. den folgenden Artikel.

¹⁴⁹ Für dieses Zitat, Offenbarung 2, 9 und 10, gilt ebenfalls Anm. 147.

¹⁵⁰ In der Beilage Nr. 23 mit dem Datum: Aarmatt, den 1. Dezember.

¹⁵¹ In Nr. 165 hatte die „Basler Zeitung“ die von Troxler verbreitete Nachricht, daß er am 20. Juli aus Basel wegen Bedrohung seines Lebens habe fliehen müssen, als haltlos dementiert. Ferner protestierte sie gegen seine Erklärung, daß er nach vorübergegangener Gefahr seine Tätigkeit als Professor in Basel wieder aufnehmen wolle, in einer Stadt, „die er seit Monaten auf die größte und gemeinste Weise verunglimpft hat.“

sorenknecht Schönbein, den Kollaborator der berüchtigten Basler Zeitung, erschaut habe. Dies werde man auch in Basel erkennen, wenn einmal der halbausgetobte Rausch, oder wie Professor Troxler beifügte, die wirkliche Besoffenheit und das trunkene Elend verschwunden seien. Nur in diesem Zustande hätten die beiden Basler Professoren wegen der Darstellung seines Inquisitionsprozesses in eine solche „literarische Totenköpflerwut“ ausbrechen können¹⁵².

Damit war Troxler glücklich wieder bei seinem Basler Märtyrium angelangt, das er dem Schweizervolke schon in aller Breite mit den fürchterlichsten Übertreibungen und den langweiligsten Belanglosigkeiten zur Kenntnis aufgedrungen hatte. Die Erinnerung an die Antastung seiner von ihm so gewaltig überschätzten Persönlichkeit brachte einen wahren Wutparoxysmus hervor:

„Der Greuel der Verwüstung sitzt tiefer und die geistige Verkehrtheit in Basel geht von einer Rotte verdorbener Demagogen, heuchlerischer Schriftgelehrten, verrückter Rechtsgelehrten, eitler Glücksritter und feiler Mammonsdienner aus. Diese sind es, welche unter dem Schutz der Geldsäcke der hohen Judenschaft mit Wahrheit und Recht handeln, mit Lug und Unfug Wucher treiben, welche die Stadtbürgerschaft von Basel verblenden und bethören und selbst die Räte und Gerichte irreführen. Solch einer Horde kommt Einer notwendig als überspannter und unverträglicher Idealphilosoph vor. Aber was habt Ihr denn gegen einen solchen für eine statthafte Klage vorzubringen? Offenbar nichts, als daß er Eure Gemeinheiten und Ausschweifungen, Eure Meutereien und Mordereien nicht mitgemacht hat.“

Hierauf folgten noch weitere Beschimpfungen gegen die Basler als „Sykophanten“ und, was besonders niedlich ist, als „Pasquillanten“.

Man darf es wohl mit Fug und Recht als eine wahre Schande für einen Professor der Philosophie bezeichnen, daß er um einer kleinen ihm zugefügten Kränkung willen, die er sich übrigens durch seine Unbesonnenheit und seinen Starrsinn selbst zugezogen hatte, trotz der ihm durch das Basler Gericht er-

¹⁵² Dies bezog sich auf den Satz des Artikels: „Der zornige Mann kündigt nun ein Seitenstück zu seinem für Weltruhm und Unsterblichkeit bestimmten, aber leider schon wieder in die Nacht der Vergessenheit zurückgesunkenen Werke an: Der Basler Inquisitionsprozeß etc., in welchem er die Welt mit seiner sogenannten Hochschulgeschichte zu erbauen die Absicht hat.“

teilten Genugtuung¹⁵³, sich ohne jede Selbstbeherrschung zu einem derartigen ekelhaften Geifern herabwürdigen konnte. Unbegreiflich ist es, daß ihm diese Polemik weder die Verachtung der gebildeten Zeitgenossen eingetragen, noch ihm in der späteren literarischen Beurteilung geschadet hat.

Eine große Aufregung in den legitimistischen politischen Kreisen bewirkte die Rede, die Kasimir Pfyffer bei der Eröffnung des Großen Rates von Luzern am 21. November gehalten hatte, und zwar umsomehr, als sie zuerst nur im ungenau wiedergegebenen Fragment bekannt wurde: „Diejenigen, welche hartnäckig sich dawider (sc. gegen die Zentralisation) sträuben, dürften füglich Heuchler und Betrüger genannt werden... Um einiger kleinen Kantone willen wird man sich nicht abhalten lassen, zu tun, was dem Vaterlande Ehre und Nutzen zu bringen geeignet ist“¹⁵⁴.

Pfyffer entwickelte in der Hauptsache den Gedanken, daß nach dem Muster der Mediationsverfassung über den Kantonen „ein stärkeres Band“, eine mit mehr Kompetenzen ausgestattete Zentralregierung bestehen müsse, mit der Berufung, daß die drei Vororte Bern, Zürich und Luzern sich für die Gründung eines „engern Bundes“ einsetzen würden. „An diesen Kern wird die Mehrzahl der eidgenössischen Stände sich anschließen und eine geringe Minderheit, klein an Zahl und Kraft, wird zuletzt des großen Werkes Gründung zu hemmen nicht vermögen. Von Zwang sei keine Rede. Wer am engern Verband keinen Anteil nehmen will, der verbleibe im Weitern, der darum nicht aufzuheben ist.“ (Dies war das Programm des Siebner Konkordats.)

Man ist versucht, gegen Pfyffer den gleichen Vorwurf zu erheben, den er in der Sitzung des Großen Rats am 3. September dem Schultheißen Amrhyn entgegengeschleudert hat: er wolle nicht andere betrügen, aber er betrüge sich selbst. Konnte Pfyffer nur einen Augenblick an eine friedliche Entwicklung eines Doppelstaates der Eidgenossenschaft mit zwei verschiedenen Bündnen denken? Wie wäre eine Abgrenzung

¹⁵³ Wir verweisen in bezug auf Troxler auf I. Teil S. 150 ff., 319 ff. II. Teil S. 28 ff.

¹⁵⁴ Siehe „Vaterlandsfreund“ Nr. 86 vom 12. Dezember. „Bündner Zeitung“ Nr. 75 vom 7. Dezember mit der Überschrift „Aussicht auf vorörtliche Staatsstreiche“, und Nr. 77. Nach dem Text der „Appenzeller Zeitung“ Nr. 191 war der Vorwurf „Heuchler und Betrüger“ mehr bedingt formuliert.

der Kompetenzen zwischen den beiden je „einen Bund“ repräsentierenden Organisationen möglich gewesen, ohne entweder die mit Energie geladene auf Zentralisation drängende Willenskraft des „engern Bundes“ zu lähmen, also den Zweck seiner Gründung zu vereiteln, oder aber den Widerstand des konservativen, die Entwicklung abbremsenden „weitem Bundes“ zu brechen? Pfyffer lehnte jede Anwendung von Zwang ab. Dabei ging aber aus seiner Rede deutlich hervor, daß der aus dem engern, zu einem Werke von der größten Wichtigkeit berufenen Bund herausgedrängte kleine, schwache Teil zur völligen Bedeutungslosigkeit verurteilt war, mit Übergehung der nahe liegenden Frage, ob die Gegenpartei, die konservativ gebliebenen katholischen Kantone, Graubünden und die ganze welsche Schweiz sich mit der Zuteilung dieser kläglichen Rolle ruhig abfinden würde¹⁵⁵.

Es ist wohl zu beachten, daß der Zürcher „Vaterlandsfreund“ und die „Bündner Zeitung“ die Notwendigkeit einer Verbesserung des dem Zeitgeist nicht mehr entsprechenden Staatsbundes erkannten und grundsätzlich Reformideen, wie sie Pfyffer etwas später in einer öffentlichen Erwiderung skizzierte¹⁵⁶, wohl zugänglich waren. Vor allem wäre Basel an den Reformen interessiert gewesen, da die wichtige Handelsstadt nur Vorteile von einer weitsichtigen und großzügigeren Struktur der Bundesverfassung mit einem von den kantonalen kleinlichen Fesseln befreiten Handel in der ganzen Schweiz gehabt hätte¹⁵⁷. Nun hatte aber die Hetze die Stadt der Kaufleute und Fabrikanten in ein unnatürliches Bündnis mit der Bauernbevölkerung der im Konservativismus beharrenden Kantone gedrängt¹⁵⁸, und der Parteikrieg hatte die Stadt wider ihren Willen an die exponierteste Stellung als Vorkämpferin

¹⁵⁵ Der „Schweizer Bote“ reagierte in Nr. 48 sofort auf das Signal mit dem Antrag, die ganz unfähige Tagsatzung auszuschalten und die Geschäftsführung des Bundes den drei Vororten, d. h. einer „Bundeskommission“ zu übertragen.

¹⁵⁶ Die in den meisten Zeitungen erschienene „Öffentliche Erwiderung“ vom 28. Dezember postulierte die Einführung des wahren republikanischen Repräsentationssystems zunächst in den einzelnen Kantonen und dadurch bedingt die Gründung einer wahrhaften Bundesverfassung nach der Idee eines Bundesstaates, „also nicht das Einheitssystem der helvetischen Republik.“

¹⁵⁷ Wir erinnern an das Programm Bernoullis in den „Basler Mitteilungen“ vom November 1830 (S. 589).

¹⁵⁸ Oberst Vischer hat im Großen Rat vom 10. Januar 1832 auf diese Tatsache mit dem Ausdruck des Bedauerns hingewiesen.

der Reaktion gerückt¹⁵⁹. Es hätte nicht sein müssen. Kasimir Pfyffer hätte im Dezember noch Gelegenheit gehabt, das Gelingen seines idealen Werkes durch eine Verständigung mit Basel vorzubereiten und damit die aufgeregten, grundsätzlich liberal gesinnten Gegner zu beruhigen. Statt dessen setzte er den Kampf in der Luzerner Großratssitzung vom 11. Dezember fort, indem er eine Instruktion gegen Basel durchsetzte¹⁶⁰. Dadurch und durch sein Auftreten in der Tagsatzung verstärkte er trotz allem Dementieren das Mißtrauen gegen die von ihm angestrebte zentralisierte Bundesverfassung.

Ein ebenso ungünstiges Prognostikon für die neue Session der Tagsatzung eröffneten die Verhandlungen der Großräte der Kantone Thurgau und Aargau. Im erstern Kanton gab der Große Rat ein Spiegelbild von der verblendeten Parteipolemik, welche die Wahrheit unterdrückte und sich ausschließlich auf die vom rücksichtslosesten Kampfwillen beseelten Zeitungsartikel und Parteischriften stützte¹⁶¹. Ein besonders starkes Stück war es aber, daß der Präsident des Großen Rates, Eder, der als Leiter der Verhandlung über den Parteien hätte stehen sollen, sich in erster Linie in den Kampf stürzte, um ihn mit den vergifteten Waffen gegen die verhaßten Basler zu entscheiden. Er mußte sich zwar der Verpflichtung unterziehen, neben dem Basler Kreisschreiben die Berichte der Repräsentanten zu verlesen. Ihre Wirkung vernichtete er jedoch, indem er „die Gegenpartei“, wie er es nannte, zu Wort kommen ließ mit Verlesung des von uns S. 129 erwähnten „Aufrufs der Landschaft Basel“. Ein Großratspräsident wagte es, einem derart gewissenhaften und sorgfältigen Gutachten, wie es die angesehenen Repräsentanten von Tschanner und Glutz in Übereinstimmung mit ihren vier freisinnigen Vorgängern erstattet hatten, das Pamphletwerk eines Dr. Hug als beweiskräftiger entgegenzu-

¹⁵⁹ Vom andern Parteistandpunkt aus schrieb die „Appenzeller Zeitung“ in Nr. 186: „So wird recht klar, wie das Landvolk von Basel das Unglück hatte, in der Zeitwende der Wiedererhebung der schweizerischen Nation zum Brennpunkt der Reaktion der in ihren letzten Schanzen, in das äußerste große babylonische Bollwerk vertriebenen Aristokratie zu werden.“

¹⁶⁰ In erster Linie wurde die Wahl eines Verfassungsrates für den Kanton Basel verlangt, eventuell eine neue Abstimmung über die Verfassung oder die Änderung einiger Artikel.

¹⁶¹ Referate: „Thurgauer Zeitung“ Nr. 50. „Basler Zeitung“ Nr. 179. „Appenzeller Zeitung“ Nr. 196 und 202 mit dem Lobspruch: „Der Großratspräsident Eder schritt mit der Fackel der Geschichte hell leuchtend voran.“

stellen. Über die Autorität und Wahrheitsliebe der Repräsentanten setzte sich Eder hinweg mit der kurzen Bemerkung, diese Männer seien noch viel verkehrtere Pazifikatoren als die vier ersten Repräsentanten.

Darauf bezeugte der Großratspräsident noch der Tagsatzung seine tiefe Verachtung und errang durch ein mit demagogischen Phrasen versehenes Wortgeprassel einen vollständigen Sieg, obwohl sich einiger Widerspruch gegen die merkwürdige Haltung des Präsidenten geltend machte. Der Große Rat erließ die folgende Instruktion:

1. Diejenigen Teile der Landschaft, die mit der Verfassung nicht zufrieden sind, sollen sich provisorisch konstituieren dürfen. Die Verfassung für das neue Staatswesen soll durch einen unter den Auspizien einer Gesandtschaft der Tagsatzung aufzustellenden Verfassungsrat entworfen werden.

2. Jeder Gemeinde soll gestattet sein, sich innert eines Termins von 15 Tagen entweder an die mit der Verfassung Unzufriedenen oder an den andern Teil anzuschließen. Beiden Parteien bleibt die Wiedervereinigung freigestellt.

Tragisch für Basel gestalteten sich die Beratungen im Aargauer Großen Rat vom 9. Dezember¹⁶². Nach dem fast einstimmigen Antrag der Großratskommission, daß der Kanton das am 19. Juli gegebene Wort einlösen müsse, schien eine Instruktion im Sinne der Gewährleistung der Basler Verfassung sicher zu sein. Als einziges Mitglied der Minderheit stellte jedoch der Oberrichter Tanner einen Gegenantrag, indem er sich auf den „berüchtigten“ § 45 der Basler Verfassung berief, wonach eine Mehrheit der Stadt oder der Landschaft „dem vorwärts strebenden Staatswagen den Radschuh anlegen“ könne. Die feste Rechtsposition der Kommissionsmehrheit wollte Tanner mit einem Kunstgriff beseitigen; er bestritt eine Bindung des gegenwärtigen Großen Rats an die Garantieerklärung vom 19. Juli, da sein Vorgänger damals die Gesandten instruiert habe; das Basler Landvolk könne vom alten Großen Rat als vom übel unterrichteten Papst an den neuen Großen Rat, den besser unterrichteten Papst appellieren. Abgesehen von der offenbaren Unrichtigkeit dieser Theorie erteilte Hürner die Belehrung, daß der *neue* Große Rat erst vor fünf Monaten die Garantie der Basler Verfassung beschlossen habe. Man sieht,

¹⁶² Referate: „Neue Aargauer Zeitung“; „Basler Zeitung“ Nr. 173 und 178. „Appenzeller Zeitung“ Nr. 196. Die Mitglieder der Kommissionsmehrheit waren: Bertschinger, Lützelschwab, Hürner, Dorer und Häusler.

wie leichtfertig die Argumente waren, die bei aller Verschiedenheit in ihrer Gesamtwirkung doch das Schicksal des Kantons Basel entschieden.

Auch Heinrich Zschokke wirkte leider in einem schlimmen Sinne. Es ist außerordentlich dokumentarisch für die Lebenskraft der geradezu unsinnigen Märchen über die von den Baslern verübten Grausamkeiten, daß ein sehr gebildeter Mann wie Zschokke, der überdies als Volksschriftsteller die demagogischen Auswüchse der alten Bündner Parteipolitik geißelt hatte, durch alle Feststellungen der Repräsentanten nicht von dem Dogma abzubringen war, daß die Basler jedem menschlichen Gefühle unzugänglich seien und daß man von ihnen keine Menschlichkeit erwarten dürfe; aus diesem Grunde stimmte er gegen die Garantie der Verfassung. Immerhin befürwortete er nur eine Trennung von 4—6 Jahren, indem er die Stadt und die Landschaft mit zwei Eheleuten verglich, die mit der Zeit wieder die alte Liebe ergreifen werde.

Im klotzigen Tone redete der bekannte Revolutionär Bruggisser; seine Rede ließ ein wahres Feuerwerk von Grobheiten losprasseln. Die Tagsatzung nannte er ein Möbel der alten Rüstkammer; die sorgfältige Enquête der Repräsentanten tat er ab mit der Begründung, daß sie von zwei Herren unterzeichnet sei, deren „von“ Titel ein „Aushängeschild des Blödsinns“ sei. Die Stadt Basel nannte er ein Gomorrhä und schloß damit, daß es ganz gleichgültig sei, ob man die Verfassung, das „Bischen Papier“ in das Bundesarchiv gelegt habe oder nicht¹⁶³.

Mit 84 gegen 60 Stimmen lehnte der Große Rat die Gewährleistung der Basler Verfassung ab. Am nächsten Tage verlas Bertschinger eine von vielen Mitgliedern unterzeichnete Verwahrung, daß die Ehre des Kantons durch den Beschluß verletzt sei. Beide Gesandten erklärten ihre Demission, da der Auftrag mit ihrer Überzeugung im Widerspruch stehe¹⁶⁴. So ehrenhaft und charaktervoll dieses Verhalten gewesen ist, so ver-

¹⁶³ Die „Appenzeller Zeitung“ (Nr. 5 vom 18. Januar 1832) rühmte Dr. Bruggisser über die Massen: „Dieser talentvolle junge Mann besitzt die Volksliebe durch den Haß und das Lästern seiner Feinde... Bisher hat er die Sache des Volkes mit einer Kühnheit, Entschiedenheit und Konsequenz durchgefochten wie kein anderer.“

¹⁶⁴ Bertschinger gab den Protest ab: „Meine Ehre will ich nicht in die Schanze schlagen.“ Lützel Schwab schloß sich an, worauf Hürner das Votum abgab: „Ich halte die Erklärung unserer Ehrengesandten für ein Denkmal zur Ehre unseres Kantons.“ Beide Gesandten hatten sich unter den tätigsten und wirksamsten Männern für die Erringung der freisinnigen Verfassung befunden. Siehe „Bündner Zeitung“ Nr. 79.

schlechterte sich damit doch die Stellung der Basler Regierung auf der Tagsatzung noch mehr; denn der Große Rat wählte nun den Dr. Tanner und Bruggisser als neue Gesandte.

Auch in diesem Falle hatte ein böser Zufall gegen Basel entschieden. Wie der hochangesehene alt Bürgermeister Herzog von Effingen später an Frey schrieb, hätte er wahrscheinlich „die Schmach einer entehrenden Instruktion und die Schande, welche die Persönlichkeit der Gesandtschaft uns bringt“, abwenden können, wenn er nicht leider acht Tage vor der Sitzung erkrankt wäre¹⁶⁵.

Nicht ein Zufall, sondern das zu starre, eine diplomatische Geschmeidigkeit verachtende Verhalten des Basler Großen Rats gegen die Repräsentanten Heer und Sidler hatte zur Folge, daß der Stadt Basel die Stimmen der beiden Landkantone verloren gingen. Mit dem Ausdruck einer herzlichen Sympathie hatte der Landammann Hauser und der Rat des Kantons Glarus am 12. Dezember das Basler Kreisschreiben beantwortet. An die allgemeine Zustimmung zur Auffassung der Basler Regierung wurde einzig der Wunsch geknüpft, daß Basel einige billige Rücksicht auf Zeit und Umstände und die Gefühle der andern Kantone nehmen möge, „damit den Übelgesinnten auch der Vorwand zu ihrem bösen Treiben benommen und dieselben, wenn sie es fortsetzen sollten, jeder Teilnahme der rechtlich Denkenden beraubt werden.“

Am 15. Dezember schlug sich dagegen der dreifache Landrat von Glarus nach einem Referate Heers auf die Seite der Insurgenten, indem er die Gewährleistung der Basler Verfassung vor der Änderung der §§ 31 und 45 im Sinne der Rechtsgleichheit ablehnte.

Ebenso konnte Sidler im dreifachen Landrat des Kantons Zug die Bedingung durchsetzen, daß die Garantie der Verfassung auf zwei Jahre befristet sein sollte. Nach Ablauf dieser Zeit wurde ein vermittelndes oder entscheidendes Eingreifen der Tagsatzung gewünscht; während der zwei Jahre sollte dagegen die Verfassung nötigenfalls mit allen der Bundesbehörde zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten werden. Man sieht aus diesem Passus, daß die legitimistisch gesinnten Elemente bereits einen starken Einfluß hatten. Schon am 16. Februar konnte Sidler keine gesetzliche Mehrheit mehr gegen Basel zusammenbringen.

¹⁶⁵ Trennung A. 21, 14. Januar. Auch die „Appenzeller Zeitung“ glaubte, daß bei Anwesenheit Herzogs „Babel überwogen“ hätte.

II. Das Referat des Friedrich von Tscharner.

Friedrich von Tscharner sah sich vor das schwierigste Werk seines Lebens gestellt, als ihm in der Sitzung vom 13. Dezember die Aufgabe oblag, durch sein grundlegendes, die politischen Verhältnisse im Kanton Basel beleuchtendes Referat¹⁶⁶ den Willen der Tagsatzung zu einem gedeihlichen den Frieden und die gesetzliche Ordnung im Kanton Basel herbeiführenden Entschlusse zu lenken. So sehr auch seine persönliche Auffassung erkennbar ist, so bemühte er sich doch der möglichsten Objektivität und beschränkte sich schließlich in seinem Antrage auf einen derart resignierten Standpunkt, daß der Widerspruch zwischen diesem und seiner innern Überzeugung eklatant zu Tage tritt. Als Grundlage für das Referat diente der Beschluß der Tagsatzung vom 22. Oktober, der den Repräsentanten die folgenden Aufträge erteilt hatte:

1. Im Kanton Basel die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten.
2. Die Wirkung der vom Großen Rat gefaßten und noch zu erwartenden Beschlüsse zu beobachten.
3. Auf möglichste Beschleunigung der angekündigten oder sonst heilsam erachteten Schlußnahmen zu dringen.
4. Unter Hinweis auf das den Kanton bedrohende Unheil auf Versöhnung, Beruhigung und Hebung der Anstände nachdrücklich zu dringen.

Der erste Auftrag gab Tscharner den Anlaß, das legitimistische Prinzip zu betonen, wonach im Kanton Basel nicht zwei ebenbürtige Parteien einander gegenüber ständen, sondern nur *eine* als rechtmäßig anerkannte Landesregierung und nur *ein* Großer Rat als Träger der Kantonsouveränität.

Daraus ergab sich für die Repräsentanten die Umgrenzung ihrer Aufgabe in Erfüllung des ersten Auftrages; sie bestand darin, die Wirksamkeit der öffentlichen Beamten nach Maßgabe ihrer Amtspflichten und Befugnisse zu sichern. Dieses Ziel war, wie das Referat zugab, nicht erreicht worden. Die Stellung der Staatsregierung, die bei dem zerrütteten Zustand aller Dinge beklemmend sei, habe nicht verbessert werden können. Ihre Wirksamkeit sei zwar nicht eigentlich aufgelöst, aber doch gelähmt. Eine Durchführung der Polizeigewalt auf der Land-

¹⁶⁶ Das am 12. Dezember aufgesetzte und durch von Tscharner mündlich vorgetragene Referat wurde am 2. Januar 1832 als „Haupt- und Schlußbericht“ von beiden Repräsentanten unterzeichnet und dem Druck übergeben.

schaft habe sich als unmöglich erwiesen und auch die Gerichtsverfahren hätten eingestellt werden müssen, da Angeeschuldigte und Zeugen immer häufiger die Vorladungen unbeachtet ließen. Während schon an mehreren Orten der Regierung jeder Gehorsam aufgekündigt worden sei, hätten anderseits viele Gemeinden den Repräsentanten ihre Klagen über diesen jammervollen Zustand eingereicht¹⁶⁷ mit der dringenden Bitte an die Tagsatzung, Frieden und Ordnung im Kanton Basel endlich herzustellen¹⁶⁸.

In den Kreis des zweiten und dritten Auftrages fiel die Mitwirkung bei der vom Großen Rat angeordneten Volksabstimmung. Wiederum vertrat von Tscharner einen exakten staatsrechtlichen Standpunkt, aber dieses Mal mit der Spitze gegen Basel, indem er der Tagsatzung eine übergeordnete Entscheidungskompetenz zuerkannte. In grundsätzlicher Übereinstimmung, wenn auch im entgegengesetzten Sinne, mit den heutigen Gegnern der Wiedervereinigung legte er das Hauptgewicht auf den Bundesvertrag; die Trennung eines Kantons bedeute eine Abänderung des eidgenössischen Staatsgrundgesetzes und erfordere daher die Zustimmung der Tagsatzung und des Schweizervolkes. Mit dem Hinweis auf den Vorbehalt in ihrer Proklamation bewiesen die Repräsentanten ihr korrektes Vorgehen.

In einem weitem Abschnitt orientierte von Tscharner die Tagsatzung über die von ihm und seinem Kollegen untersuchten wirtschaftlichen und allgemeinen Beschwerden, die wir bereits besprochen haben. Daran schloß sich die Feststellung der einwandfreien Annahme der Verfassung vom 28. Februar¹⁶⁹. Mit den vier Repräsentanten von Muralt, von Meyen-

¹⁶⁷ Zum Zeugnis der verschiedenartigen Stimmungen im Volke unterbreiteten die Repräsentanten der Tagsatzung nicht weniger als 101 Eingaben von Gemeinderäten, von Mehrheiten und Minderheiten der verschiedenen Gemeinden und auch Petitionen von einzelnen Landbürgern. Alle Schriftstücke hatten die Repräsentanten unparteiisch zusammengestellt und nur anonyme Zuschriften beseitigt.

¹⁶⁸ Für die partiische Einstellung des „Schweizer Boten“ war es sehr bezeichnend, daß er diese Bitte der Landgemeinden mit dem Kommentar würdigte: „Natürlich bringt das letztere (sc. das servile Benehmen) einen seinem Zwecke entgegengesetzten Eindruck hervor. Denn Leute, die so ganz wider ihr eigenes, klares Interesse herankriechen, muß man als dumm und mißbraucht halten“ (Nachläufer zu Nr. 51).

¹⁶⁹ Dem gedruckten Haupt- und Schlußbericht sind zwei aktenmäßige Darstellungen beigelegt. Die eine, mit Lit. A. bezeichnet, bezieht sich auf die wirtschaftlichen und allgemeinen Beschwerden, die andere, Lit. B. auf die Vorgänge der Verfassungsabstimmung.

burg, Heer und Sidler gelangte Tschärner zum Ergebnis, daß terroristische Einschüchterungen allerdings zum Zwecke der *Verwerfung* erfolgt seien, „während kein einziger Fall einer unzulässigen Beeinflussung für die *Annahme* der Verfassung behauptet, geschweige denn bewiesen wurde“¹⁷⁰.

Eine fundamentale Bedeutung besaß der Abschnitt des Referats, in welchem Tschärner in Besprechung des vierten Auftrags die verschiedenen Mittel zur dauernden Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung einer Prüfung unterzog.

Als erstes Mittel nannte er die konsequente Erfüllung der sich aus dem Bundesvertrag ergebenden Pflichten der Eidgenossenschaft. Schon im vierten Bericht vom 25. November hatten die Repräsentanten an die Tagsatzung die Kernfrage gerichtet:

„Ob die Eidgenossenschaft sich verbunden glaube und in Folge dessen entschlossen sei, die dermalige Staatsverfassung von Basel, anerkannt und gewährleistet, zu handhaben oder nicht?“

Jener Bericht hatte dargetan, daß die Tagsatzung niemals die am 19. Juli erteilte Gewährleistung der Basler Verfassung widerrufen habe; wohl aber habe ihre seither eingetretene schwankende Haltung, da sie sich bisher noch nie habe entschließen können, die Gewährleistung wirklich mit voller und ganzer Kraft durchzuführen, die Autorität der Bundesbehörde geschwächt und einen unglaublich schädlichen Einfluß auf die Bevölkerung des Kantons ausgeübt. Daraus sei die Untergrabung des öffentlichen Vertrauens, Niedergeschlagenheit unter dem einen Teil, grenzenlose Frechheit unter dem andern Teil der Bevölkerung entstanden. Damals noch forderten die Repräsentanten mit einer mutigen Energie eine unbedingte und baldige Antwort auf die gestellte Frage, wobei es nicht zweifelhaft war, daß sie selbst einen Entscheid im positiven Sinne für ein Gebot der Gerechtigkeit und der staatsrechtlichen Notwendigkeit ansahen.

Drei Wochen später war Friedrich von Tschärner bereits derart von der Skepsis beherrscht, daß er nicht mehr an die Tatkraft der Tagsatzung und einen glücklichen Ausgang der Basler Wirren glaubte. Voll schmerzlicher Resignation ließ

¹⁷⁰ Gutzwiller erklärte am 25. Januar 1832 zu Protokoll: „daß er nämlich bei den Erkundigungen über die Verfassungsannahme die Repräsentanten *ganz unbefangen* gefunden habe“. (Antwort Tschärner, S. 17, auf die Klageschrift der 46 Gemeinden vom März 1832.)

er den ersten Antrag fallen mit der Begründung, daß mehrere Stände gegen diese Lösung Bedenken hätten.

Als zweites Mittel kam nach dem Referate die Änderung der §§ 31 und 45 der Basler Verfassung in Frage. In einem vorausgehenden und allgemeinen Teil hatte indessen von Tschanner bereits unter Hinweis auf die Erklärungen der Delegation der Bürgerschaft und auf Besprechungen mit prominenten Politikern die abgeneigte Stimmung der Stadt Basel gegen jede Verfassungsänderung geschildert; der Unwille und der eigentliche Haß gegen ihre Feinde nehme sichtbar zu und die Verhältnisse seien um so schlimmer, als auch angesehene Männer in öffentlicher Stellung sich einer abstoßenden Härte des Urteils und des Ausdrucks nicht immer enthalten könnten. Die Stadt verlange daher in der großen Mehrheit die Trennung.

Nach Ablehnung eines dritten Mittels, der Einberufung eines Verfassungsrates, besprach Tschanner einläßlich die Trennungsfrage, wobei er auf die interessante Erscheinung hinwies, die sich auch in der modernen Politik immer wieder aufdrängt, daß die extremen Gruppen im Prinzip einig waren. Beide wollten die gänzliche Trennung im Bestreben, sich aufs Schärfste gegeneinander abzuschließen. Tschanner hielt aber diese Lösung für ausgeschlossen, da es nur durch Anwendung des äußersten Zwanges möglich wäre, die der Stadt anhänglichen Gemeinden von ihr zu trennen. Andererseits ließ der Referent die großen Schwierigkeiten einer partiellen Trennung mit allfälligem Anschluß der ausgeschiedenen Gemeinden an einen Nachbarkanton nicht unerwähnt; vor allem machte er auf die besondere Komplikation aufmerksam, daß bei der Bildung eines neuen Staatswesens zuerst zwischen den beiden einander feindlich gesinnten Regierungen eine Reihe von Anständen geschlichtet werden müßte. Er betonte ferner, daß bei näherer Untersuchung der Verhältnisse die Schwierigkeiten zu einer noch weit abschreckenderen Höhe heranwüchsen. Daraus hätte sich nun eine klare Konsequenz ergeben, daß gerade dieses Mittel, wenn man nur an die Unmöglichkeit einer praktisch durchführbaren Grenzlinie dachte, als ausgeschlossen hätte gelten müssen. Merkwürdigerweise fand der realistisch denkende und pessimistisch fühlende Tschanner doch noch den Rank, um dieser Lösung notgedrungen beizustimmen mit der Wendung, daß die Hebung der großen, aus der partiellen Trennung entstehenden Nachteile eine Hauptaufgabe der Eidgenössischen Beratungen sein müsse; fürwahr ein sehr magerer Trost

angesichts der Tatsache, daß bisher die vielen langwierigen Diskussionen und die im kunstvollen, weitschweifigen, aber möglichst unklaren Kanzleistile aufgebauten Beschlüsse der Tagsatzung nicht die kleinste Besserung, sondern eine stetige Verschlimmerung der Basler Wirren gebracht hatten.

III. Die Eröffnung der Instruktionen¹⁷¹.

Die wichtige Sitzung der Tagsatzung vom 17. Dezember brachte die mit großer Spannung erwartete Bekanntgabe der Instruktionen, die jeder Gesandte mit einem kürzern oder längern Kommentar versah. Zunächst erhielt der Bürgermeister Frey das Wort; unter Berufung auf die Bundesakte forderte er eine kräftige, unumwundene und unzweideutige Erklärung der Tagsatzung.

Die Umfrage eröffnete der *Zürcher* von Muralt als der erste Gegner des Basler Antrags. Seine Rede wies indessen die Eigentümlichkeit auf, daß sie fast im stärkeren Maße als die Worte Freys die Basler Regierung verteidigte. Er bedauerte das wilde leidenschaftliche Treiben im Kanton Basel, dem man leider immer noch kein Ende habe machen können. Er sprach sodann die tief geschöpfte Überzeugung aus, daß die Annahme der Verfassung auf rechtliche Weise erfolgt sei, wie er auch im allgemeinen versicherte, daß er in den Berichten der Repräsentanten Tscherner und Glutz die gewissenhafte Bestätigung aller seiner eigenen Wahrnehmungen gefunden habe.

Diese Ehrenrettung der Basler Regierung konnte freilich an dem Schlußergebnis nichts ändern, daß der Zürcher Große Rat keinen andern Ausweg als die Trennung sähe, obwohl ihm die beinahe unüberwindlichen Hindernisse ihrer Vollziehung keineswegs verborgen seien; er hoffe aber, daß dieses Mittel zu einer spätern Aussöhnung führen werde.

Hatte von Muralt für den klaren Bruch der am 19. Juli abgegebenen Garantieerklärung wenigstens den formellen Vorwand anführen können, daß der Kanton Zürich sich damals aus einem prinzipiellen Grund gegen die wechselseitige Gewährleistung der Verfassungen ausgesprochen habe¹⁷², so

¹⁷¹ Abschiede S. 211 ff. Trennung U. 1. und Zeitungsreferate. Während der Dauer dieser Session waren Gutzwiller, Dr. Frey und Anton von Blarer in Luzern, bearbeiteten eifrig die Gesandten, die sie empfangen. Auf der Landschaft wurde ihre gute Aufnahme sehr gerühmt.

¹⁷² Dieser Grund war allerdings unhaltbar und unverständlich. Siehe II. Teil S. 61.

wußte der *Thurgauer* Regierungsrat Merk sich nur durch ein sehr sophistisches Argument aus der Verlegenheit zu ziehen, nämlich mit der Ausrede, daß der Bundeseid unter dem Vorbehalt „ohne Gefährde“ geschworen werde. Die Tagsatzung dürfe einzig zu solchen Zwecken mitwirken, die im unverfälschten Interesse des Ganzen lägen. Wer etwas anderes verlange, „der treibe Gefährde mit dem gegebenen Bundeswort“. Es ist überaus interessant, daß in diesem Falle ein Radikaler den Bruch eines feierlichen Gelöbnisses mit einer *reservatio mentalis* begründen wollte, also mit einem ein robustes Gewissen entlastenden Kunstgriff, den man früher ihren extremen Gegnern, den Jesuiten, in den Mund zu legen pflegte.

Kasimir Pfyffer begründete die bereits erwähnte Instruktion des Kantons *Luzern* damit, daß der Bund gegenüber dem Rechte des Kantons Basel seine „höhern Rechtsamen“ im Interesse aller in Anwendung bringen müsse, mit welcher Phrase man sich ja jeder rechtlichen Verpflichtung entziehen könnte. Ebenso nichtssagend war die Wiederholung seines verfehlten historischen Exkurses über die Interventionen in der alten Schweizergeschichte¹⁷³.

Eine große Überraschung bot die Rede des *Freiburger* Gesandten Schaller, der in der Tagsatzung bisher stets als scharfer Gegner der Basler Regierung aufgetreten war; er gab ein geradezu glänzendes Plaidoyer für die Rechtmäßigkeit der Basler Verfassung, die aus der ordnungsmäßigen Führung der Stimmregister und aus der sorgfältigen Untersuchung aller Repräsentanten hervorgehe. Auch die Landbürgerschaft habe die Verfassung anerkannt; aus keiner einzigen Gemeinde sei eine Einsprache eingelaufen, und die Insurgentenpartei selbst habe vor der Eidgenössischen Garantieerklärung keine Behauptung über einen Mangel im Abstimmungsverfahren vorgebracht. Ebenso sei die zweite Abstimmung unter Wahrung des Geheimnisses durchgeführt worden; die große Mehrheit habe sich für die Beibehaltung der Verfassung ausgesprochen; daran könne die Enthaltung eines Teiles der Bürger nichts ändern. Aus allen diesen Erwägungen ergebe sich für den Stand Freiburg die Pflicht der Gewährleistung, aber mit Ausschluß des Artikel 45; denn in der Verfassung selbst sei die Forderung nach einer Doppelmehrheit für die Revision nicht begründet; nach § 2 der Verfassung beruhe die Souveränität auf der Gesamtheit aller Bürger; daraus schloß Schaller mit

¹⁷³ Siehe III. Teil S. 274.

einer materiell nicht unberechtigten Logik: Die Trennung dieser Gesamtheit in zwei ungleiche Mehrheiten, die sich das Gleichgewicht hielten, sei so wichtig, daß dieses Prinzip in der Verfassung selbst als Abweichung vom allgemeinen Grundsatz erklärt sein müßte¹⁷⁴.

Das Referat des neuen Gesandten *Aargaus*, Tanner, war deutlich dem Druck der Vorstellung entsprungen, daß der Basler Streit den Angelpunkt im schweizerischen Kampf zwischen Zentralisation und Reaktion bilde. Soweit diese politische Einstellung den Redner nicht beherrschte, erwies er sich gegen Basel so konzilient, wie man es von dem Parteimann, der im Aargauer Großen Rat die unrechtmäßige Instruktion mit unsachlichen Mitteln erwirkt hatte, nicht erwartet hätte¹⁷⁵. Geradezu verblüffend war seine Einschätzung der Insurgentenführer, die man „als Leute von schlimmem Rufe und persönlich wertlos“ bezeichne. Er verteidigte sie, unter Vorbehalt von Ausnahmen, nicht¹⁷⁶. Doch tröstete er sich „mit der allgemeinen schmerzlichen Erscheinung, daß sich zu der Freiheit und dem ihr als Gehilfen tätigen Liberalismus auch die Freiheit in dem Gewande des Aufruhrs geselle, das dem Pantoffelsystem entgegengesetzte Holzschuhsystem und selbst ein rasender Zynismus“ (was hat sich wohl der hinter dem Redner sitzende zweite Gesandte Bruggisser bei diesen Worten gedacht?).

Nachdem sich so Tanner gewiß ehrlich bemüht hatte, seinen guten Willen zu einer objektiven Prüfung zu bekunden, geriet er nun unter den Einfluß des „Parteigespenstes“; auf der andern Seite, fuhr er fort, sei jener dunkle Geist zu fürchten, dem Entwicklung und Fortschreiten ein Greuel sei. Bei der Wahl zwischen den zwei Übeln müsse man sich für den Liberalismus entscheiden, da sonst den freien Mann „das stets neu hervorbrechende und fast unzerstörbare Geschlecht der

¹⁷⁴ Wir verweisen auf unsere frühere Angabe, daß der Bürgermeister Wieland die ungeschickte, den Landsleuten zu wenig verständliche Fassung des Artikels 45 zugab (III. Teil S. 419). Formell war indessen zu sagen, daß der Artikel 45 eben auch in der Verfassung enthalten war.

¹⁷⁵ Nach dem Schreiben des alten Bürgermeisters Herzog von Effingen soll Tanner, „dieser diplomatische Halbnarr“, sich entschuldigt haben, daß sein Auftreten im Großen Rat durch den Langentaler-Verein beeinflusst worden sei. Trennung A. 21. 14. Januar.

¹⁷⁶ „Es mag sein, der Gesandte des Standes Aargau kennt sie nicht; doch trug ihm das Gerücht die Behauptung zu, es seien unter den Bewegern auch Männer von Auszeichnung befindlich. Gleichviel!“ Unter den letztern verstand er wohl Dr. Gutzwiller und Dr. Frey.

politischen Polypen und der Salonsmolusken umbauen und ersticken werde“. Inwieweit diese Gefahr von der Basler Verfassung, die den andern an Freisinnigkeit ebenbürtig war, drohe, verschwieg der Redner; auch er wußte nur den Revisionsartikel zu tadeln¹⁷⁷.

Wiederum erfolgte ein überraschender Umschwung in dieser außerordentlich merkwürdigen Rede. Tanner bot der Stadt Basel in einem geradezu herzlichen Tone die Versöhnung an¹⁷⁸ mit der Anerkennung: „Wir wissen ja wohl, daß auch Basel das Gute will“. „Aber“, so schloß er die Rede, „Basel verlangt zu viel; es muß dem Vaterland ein Opfer bringen“¹⁷⁹.

Einen gehässigen Ton gegen Basel schlug der *St. Galler* Baumgartner an, der in aller Offenheit die Insurgentenpartei als ebenbürtige Macht anerkennen und mit dem Antrag, der Basler Regierung keine Truppen mehr zu bewilligen, schützen wollte. Sein Einverständnis mit der Absendung von neuen Delegierten, ohne Begleitung von Truppen, war der reinste Hohn.

Sehr mysteriös lautete das Votum der beiden Halbkantone *Appenzell*; sie anerkannten das Souveränitätsrecht des Kantons Basel mit der Erklärung, die Achtung vor dem Willen der Mehrheit sei eine der wichtigsten Stützen der Appenzeller Verfassung; der Kanton werde daher nie die Grundsätze verleugnen, auf denen sein eigenes Gemeinwesen beruhe; daraus hätte sich klar die Gewährleistung der zweimal angenommenen Basler Verfassung ergeben. Aber die Appenzeller behaupteten unbekümmert um alle wohl belegten Feststellungen der Repräsentanten, daß die Verfassungsabstimmungen im Kanton Basel „nicht geeignet gewesen seien“, um die Volksmehrheit für die Annahme erkennen zu lassen; sie forderten daher eine dritte Abstimmung.

¹⁷⁷ Er warf dagegen den Baslern nicht mit Unrecht vor, daß der Große Rat auf Aenishänslin und den edeln Sidler, der als „Histrione“ verhöhnt worden sei, nicht gehört habe.

¹⁷⁸ „Welches fühlende Herz könnte auch vergessen, daß um Basels Mauern die seligen Heldengeister St. Jakobs rauschen?“

¹⁷⁹ Die „Appenzeller Zeitung“ war von Tanner nicht restlos begeistert; sie entwarf von ihm in Nr. 5 vom 18. Januar 32 die folgende Schilderung: „Am Tage träumend und wachend im Schlafe. Ein treues, biederes und frommes Gemüt, dessen innere Schönheit zuweilen durch den Schatten einer angewöhnten Eitelkeit verdunkelt wird und ganz geschaffen für Wissenschaft und Kunst, aber nie für das politische und praktische Leben in einer vielbewegten Zeit.“

Wie es aber in Wirklichkeit mit der Mehrheit und der Minderheit im Kanton Basel bestellt war, setzten nun die Legitimisten in prägnanten, scharf logischen Ausführungen auseinander. Nicht ungewohnt war die entschiedene Sprache der Urkantone und der Kantone Wallis und Graubünden, die auf das Schicksal der Schweiz bei der Begünstigung von Empörungen hinwiesen. Allgemeine Parteikämpfe, Anarchie, Zerstückelung und schließlich die Diktatur der Großmächte werde ihr Los sein; der Tessin schloß sich dieser Gruppe an.

Eine große Enttäuschung bereitete den Radikalen, die auf das liberale *Genf* gerechnet hatten, die ungeschminkte Sprache seines Gesandten, der das Lügengewebe der Insurgentenpartei mit einem schneidigen Schlag zerhieb unter Berufung auf die „rapports pleins de vérité et d'impartialité“ der Repräsentanten. Trotz allen Täuschungsversuchen seien nun die wahren Zusammenhänge der Wirren aufgedeckt. Für den Großen Rat des Kantons Genf, der die Instruktion einstimmig gefaßt habe, seien zwei Tatsachen unbestreitbar: Erstens, daß alle Wirren in der Landschaft Basel durch eine Minderheit erzeugt worden seien, die mit Gewalt ihren Willen der Mehrheit aufzwingen wolle; infolge des durch die Tagsatzung begünstigten Terrorismus sei die gesetzliche Ordnung im Kanton aufgelöst. Die zweite Tatsache bestehe darin, daß die Insurgentenpartei nicht eine Änderung der Verfassung wolle, sondern ihren völligen Umsturz. Mit den Vertretern der radikalen Kantone, die eine Verfassungsrevision verlangten, rechnete der Genfer Gesandte auf dem Boden des Bundesvertrages mit klarer Logik ab. Dürfe die Tagsatzungsmehrheit die Verfassung eines Kantons aus dem Grunde preisgeben, weil ihr eine Bestimmung darin nicht gefalle? „Quelle maxime! quelle liberté!“ Dann wäre ja das Volk in einem Kanton gerade nicht souverän; es dürfte sich nicht das Staatsgrundgesetz erwählen, das es wolle, sondern müßte sich dem Willen der Parteien in andern Kantonen unterwerfen. Es wären nur noch zulässig: „des constitutions formées au même moule, imposées par la force“. Von da an sei nur noch ein Schritt zum Unitätsstaat. Zur Abwehr dieser Gefahr formulierte der Gesandte den föderalistischen Grundsatz: „Maintenons toutes les constitutions sans distinction de principes“. Mit Genf erklärten auch die Vertreter von *Neuchâtel* und *Waadt* die Gewährleistung als notwendig und die Trennung als „funeste moyen des démembrements et des scissions“ und als „germe du désordre et de la dissolution dans le Corps fédéral“.

Mit der gleichen Energie sprach sich der Vertreter *Schaffhausens* für das legitimistische Prinzip aus; nur ging seine Stimme infolge einer vom Großen Rat gegen den Antrag der Regierung verlangten Befristung der Gewährleistung auf vier Jahre für Basel verloren. Die *Glarner* und die *Zuger* Instruktion haben wir bereits erwähnt; die Gesandten von *Bern* und *Solothurn* waren am 17. Dezember noch ohne Instruktion.

IV. Die negative Entscheidung der Tagsatzung.

Aus der Umfrage hatte sich das eigentümliche Resultat ergeben, daß zehn Stände, Basel eingerechnet, die unbedingte Gewährleistung der Verfassung forderten. Weitere zwei Stände sprachen sich für eine befristete Garantie aus, so daß Basel mit seinem Beitritt zu diesem Antrage einen wenigstens für die nächste Zeit geltenden Beschluß der Tagsatzung hätte erreichen können; außerdem hoffte es noch auf ein Eintreten des Kantons Solothurn zu seinen Gunsten. Andererseits hatten mehrere Vertreter von gegnerischen Ständen Worte warmer Anerkennung für die Stadt Basel gefunden, so daß die Möglichkeit eines schließlichen Einlenkens gewiß nicht ausgeschlossen war. Die Tagsatzung machte in der Tat noch einen Versuch zur Herbeiführung einer Verständigung, indem sie das Geschäft an eine Kommission wies¹⁸⁰.

Man könnte das Unterliegen der Stadt Basel als besonders tragisch bezeichnen, weil nur eine kleine Zahl von Imponderabilien die Niederlage verursacht hatte. Der Verzicht des Großen Rates von Schaffhausen auf die Befristung, die er schon am 27. Januar 1832 zurücknahm, eine mit Basel mehr sympathisierende Rede Sidlers¹⁸¹ im Zuger Landrat oder Heers im Glarner Land oder die Anwesenheit Herzogs im Aargauer Großen Rat hätten ihren Sieg gesichert. Insofern mag es einen gewissen Trost bieten, daß das Unglück der nächsten Jahre nicht aus diesen Zufällen entstanden ist; denn der Bericht der Kommissionsmehrheit der Tagsatzung brachte die verblüffende Überraschung, daß dem genauen zahlenmäßigen Verhältnis der Stimmen keine entscheidende Bedeutung beizumessen sei.

¹⁸⁰ Sie bestand aus von Muralt, Heer, Sidler, Amrhyn, Schaller mit Zuzug von Tschärner und Glutz.

¹⁸¹ Frey versuchte durch persönliche Einwirkung die Gesandten von Schaffhausen und Zug für eine unbefristete Gewährleistung zu gewinnen; beim erstern hoffte er auf einen Erfolg; „aber der falsche Sidler schadet uns, wo er nur immer kann“. Am 27. schrieb er das Gleiche vom „Phantast Sidler“.

Im klaren Widerspruch zu § 8 des Bundesvertrages, wonach die verbindlichen Beschlüsse der Tagsatzung durch das absolute Mehr aller Stände, also stets durch 12 Stimmen, zustande kamen, erklärte die Mehrheit der Kommission, daß auch bei einer Beschlußfassung mit knappem Mehr für die Gewährleistung der Verfassung „doch keine Sicherheit für die wirkliche Handhabung in einem kräftigen, nachhaltigen und alle Hindernisse überwältigenden Sinne“ gegeben wäre. Mit Nachdruck wies der Bericht daraufhin, „daß nur eine zerstreute Hälfte der sämtlichen Bundesglieder und unter diesen gerade die allerentlegensten und nicht einer der zugleich größten und volkreichsten Stände sich zu einem solchen Entschluß vereinigen“. Dieses Argument bedeutete nichts anderes als die Weigerung der größern Kantone, sich einer allfälligen Mehrheitsentscheidung der für Basel eintretenden Stände zu unterziehen, wobei die kaum verblühte Drohung an die Gegner sehr zu beachten ist, daß sie es auf eine Kraftprobe nicht dürften ankommen lassen, da sie militärisch nicht imstande wären, einen Mehrheitsbeschluß durch eine Hilfeleistung an den *eingeschlossenen* Kanton Basel durchzusetzen.

Realpolitisch betrachtet war diese Feststellung unbestreitbar richtig; sie erhielt im nächsten März noch einen stärkern Nachdruck dadurch, daß nicht allein die an Basel angrenzenden Kantone Mitglieder des Siebner Konkordats wurden, sondern auch die einen zweiten Wall bildenden Stände Zürich und Luzern. Staatsrechtlich aber war die mitten im Frieden erlassene Erklärung von der Bedeutungslosigkeit eines allfälligen Mehrheitsentscheides der kleineren Kantone auf dem Boden des Bundesvertrages eine Ungeheuerlichkeit¹⁸²; sie geht selbst über die moderne Entwicklung weit hinaus, indem ja heute noch keine Änderung der Bundesverfassung ohne die Zustimmung der Mehrzahl der Stände möglich ist.

Über den Bruch des Bundesvertrages gegenüber Basel glitt der Bericht hinweg mit der lakonischen Erklärung, daß unter den Ständen rechtliche Meinungsverschiedenheiten beständen, deren Erörterung infolge der faktischen Unmöglichkeit, die unbedingte Verfassungsgarantie durchzuführen, ihre Bedeutung verloren habe. Gegenüber der eklatanten Verletzung der Rechtsgefühle durch die Versagung des bundesmäßigen auf den Art. 1 und 4 des Staatsvertrages gegründeten Beistandes an einen angegrif-

¹⁸² Dies empfand gewiß von Tschärner am meisten, der für seinen Antrag auf Gewährleistung keine Stimme erhalten hatte.

fenen Kanton ist doch auf der andern Seite anzuerkennen, daß die Kommission bestrebt war, der Stadt Basel eine Brücke zu bauen unter den folgenden Bedingungen, die den Vorzug vor der durch Schaffhausen und Zug geforderten Befristung verdienen:

a) Basel verzichtet auf den § 45 der Verfassung und das damit in Verbindung stehende Gesetz vom 11. Februar 1831. Der übrige Inhalt der Verfassung bleibt für die Dauer von sechs Jahren in ungeschwächter Kraft¹⁸³.

b) Nach Ablauf der Frist hat die absolute Mehrheit aller Bürger zu entscheiden, ob die Verfassung beibehalten oder geändert werden soll.

c) Entscheidet sich das Volk für die Revision, so hat der Große Rat die geänderte Verfassung der Bürgerschaft zur Abstimmung zu unterbreiten, wobei ebenfalls das absolute Mehr aller Stimmenden entscheidet. Wird die Revision abgelehnt oder die revidierte Verfassung verworfen, so bleibt die bestehende in Kraft. Immerhin muß über einen andern Revisionsartikel gesondert abgestimmt werden.

d) Die revidierte oder die bestätigte Verfassung mit einem andern Revisionsartikel ist der Tagsatzung zur Gewährleistung vorzulegen.

e) Dem Großen Rat wird für die Abgabe seiner Erklärung eine Frist bis Ende Februar gesetzt¹⁸⁴.

Im Falle der Ablehnung des Kompromisses durch den Basler Großen Rat erachtete die Kommission die partielle Trennung als unvermeidbar, obwohl sie „der traurigste und gemeinschädlichste Ausweg von allen“ sei; doch werde ihre Ausführbarkeit von allen Ständen anerkannt. Darauf folgte jedoch das Eingeständnis, daß die Kommission auch bei der Durchführung der Trennung eine Beendigung der jetzigen und die Vermeidung künftiger Wirren nicht in Aussicht stellen könne. Die Tagsatzung handelte demnach ebenso unkonsequent wie die Stadt Basel.

¹⁸³ Aus einem Schreiben von Muralts an Frey geht hervor, daß Basel es nur ihm zu verdanken hatte, daß die Kommission nicht die Änderung von § 31 der Verfassung und eine neue unbeschränkte Amnestie forderte; er drohte damit, daß er sich im andern Falle der Mehrheit nicht anschließen werde. Tr. A. 22. 16. Februar.

¹⁸⁴ Die Formel des Minderheitsantrags von Tschanner, die sehr alternativ bedingt abgefaßt war, unterschied sich vom Mehrheitsantrag in der Hauptsache durch die These 1, wonach die Stände durch neue Instruktionen über eine unbedingte Gewährleistung der Basler Verfassung entscheiden sollten.

In der Plenarsitzung vom 26. Dezember machte Frey mit einer guten Begründung des Basler Rechtsstandpunktes vor allem auf die Konsequenz des Kompromißvorschlages aufmerksam, daß der Verzicht auf Artikel 45, Absatz 2 durch eine Volksabstimmung ausgesprochen werden müsse. Er hätte beifügen können, daß man dabei in eine Art von juristischer Zwickmühle gerate. Da der Artikel 45 zur Verfassung gehörte, wäre für seine Änderung eine gesonderte Zustimmung der städtischen und der ländlichen Bürgerschaft erforderlich gewesen. Man hätte demgemäß zum Zwecke, das von der Tagsatzung perhorreszierte Prinzip auszuschalten, eben dieses Prinzip zum ersten Mal anwenden müssen.

Frey schreckte vor dem Gedanken, in der jetzigen von der politischen Leidenschaft beherrschten Zeit eine dritte Volksabstimmung anzuordnen, zurück. Doch waren seine fast flehentlichen Bitten, die er an einzelne Gesandte gerichtet hatte, nutzlos geblieben¹⁸⁵.

Die vier Repräsentanten hatten anfangs Oktober vorgeschlagen, daß der Große Rat nur den § 9 des Abstimmungs-gesetzes vom 11. Februar ändern möchte. Die gleiche Auffassung vertrat der Gesandte Freiburgs. Einer rechtlichen Prüfung hätte indessen dieses Vorgehen nicht standgehalten. Nach Absatz 2 des § 45 war bekanntlich eine Änderung der Verfassung nur auf die gleiche Weise möglich, wie ihre Annahme erfolgt war. Nun konnte die in der Vergangenheit liegende, abgeschlossene Tatsache, daß man für die Annahme die *gesonderte* Mehrheit der beiden Landesteile gefordert hatte, nicht mehr rückgängig gemacht werden; eine Aufhebung des § 9, der seit der Verfassungsabstimmung obsolet war, hatte juristisch keinen Zweck; es blieb nur die Revision des Artikels 45 der Verfassung selbst übrig.

Die Abstimmung in der Tagsatzung ergab für den Antrag Frey die erwähnten neun Stimmen außer Basel; gleichgültig war es, daß man die vier Stände Schaffhausen, Freiburg, Zug und Solothurn¹⁸⁶, welche die Gewährleistung unter Vorbehalten aussprechen wollten, besonders zählte. Diese Einteilung der

¹⁸⁵ Frey schrieb am 23.: „Obgleich ich jeden Anlaß ergriff, von Muralt und Heer dringend an das Herz zu legen, daß wir nicht jetzt schon eine Abstimmung vornehmen müssen, so haben sie dennoch dieses Mittel ausgebrütet und die ganze Kommission, mit Ausnahme von Tscharners, haben beigestimmt.“ Tr. U. 1.

¹⁸⁶ Solothurn hatte inzwischen seine Instruktion erhalten; sie forderte die Änderung des § 45 und empfahl dringend eine allgemeine, unbedingte Amnestie.

Kantone in drei Kategorien besaß einzig eine symbolische Bedeutung in dem Sinne, daß die Stände der dritten Klasse mit Inbegriff von Solothurn, jedoch mit Ausschluß von Appenzell und Glarus, am 17. März des nächsten Jahres das Siebner Konkordat abgeschlossen haben¹⁸⁷.

Am 27. Dezember fand die Tragödie ihren Abschluß. Eine Mehrheit von 14 Stimmen erließ die Einladung an die Stände, bis Ende Januar die Instruktionen zum Antrag der Kommissionmehrheit zu erlassen. Ferner wurde mit 16 Stimmen die Fortdauer der Besetzung des Kantons Basel beschlossen, jedoch unter Vorbehalt einer definitiven Entscheidung über die Tragung der Kosten.

Schließlich hatte die Tagsatzung noch ein letztes Geschäft im Basler Handel zu erfüllen; beide Repräsentanten hatten ihre Demission eingegeben; Glutz begründete sie mit seinen persönlichen und häuslichen Verhältnissen, während von Tschärner erklärte, daß er das Amt nicht in Abweichung von seinen Grundsätzen ausüben könne. Trotzdem wählte ihn die Tagsatzung wieder und zwar schon im ersten Scrutinium; im dritten erhielt Johann Elisäus Massé, Major und Kantonsrat von Genf, eine Mehrheit von 13 Stimmen als zweiter Repräsentant. Damit bezeugte die Tagsatzung im Widerspruch zu ihrem negativen Beschluß zwei Männern ihr Vertrauen, welche die Sache Basels für gerecht hielten. Dieser moralische Trost war für die Stadt insofern auch beruhigend, als wenigstens für die nächste Zeit keine Verschlimmerung in der Eidgenössischen Leitung auf der Landschaft zu befürchten war.

Unbestreitbar war es, daß die Tagsatzung den Bundesvertrag gebrochen hatte; denn an der Bestimmung von § 1 des Vertrages war nicht zu deuteln:

„Die XXII souveränen Kantone . . . gewährleisteten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages werden angenommen worden sein. Sie gewährleisteten sich gegenseitig ihr Gebiet.“

Die Tagsatzung war nicht berechtigt, die Anpassung der Basler Verfassung an das Prinzip der Volkssouveränität zu verlangen. Niemand aber konnte behaupten, daß jene mit dem Geiste des *Bundesvertrages* in Widerspruch stehe. War auch nach dem Artikel 45 das Revisionsrecht der Landschaftler beschränkt, so besaß das Volk in den andern regenerierten

¹⁸⁷ Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Solothurn.

Kantonen auch nur eine bedingte oder befristete, in den Kantonen mit den alten Verfassungen überhaupt keine Möglichkeit, eine Verfassungsänderung in einem gesetzlichen Verfahren durchzuführen.

Von Tillier, der objektivste zeitgenössische Schriftsteller, bemerkte zu diesem Thema zutreffend: „Der vielbesprochene § 45 war allerdings geschraubt und in mancher Beziehung nicht angemessen. Allein dem Bundesvertrag entgegen war er nicht, und der Umstand, daß die Verfassung Stadt und Land zusammenhielt, schien immer berücksichtigenswerter, statt diesen schönen, und in seinem natürlichen Zustande der Sache des vernünftigen Fortschritts huldigenden Kanton innerlich auflösen zu lassen“¹⁸⁸.

Wenn man bedenkt, daß die radikalen Gegner auf der Tagsatzung der Stadt Basel nichts anderes als das Beharren auf der vom Volke mit der Revisionsbestimmung angenommenen Verfassung vorwerfen konnten, so ist es im höchsten Grade verwunderlich, daß die gleichen Politiker im März 1832 in das Siebner Konkordat und in den Entwurf einer Bundesverfassung die Bestimmung aufnahmen, auf die sie das größte Gewicht legten, daß bei Ausbruch von Unruhen in einem Kanton die Vermittlung nur unter strikter Beobachtung der Verfassung erfolgen dürfe und daß eine Änderung dieser Verfassung einzig und allein auf dem von ihr selbst vorgeschriebenen Wege zulässig sei. Darum drehte sich ja der Streit im Konflikt der Tagsatzung mit Basel.

Das Organ Kasimir Pfyffers, „Der Eidgenosse“, der unaufhörlich gegen die Basler hetzte und ihre Regierung mit Schimpfworten überschüttete, schrieb als Lobspruch für das Konkordat, freilich in einem anderen Falle¹⁸⁹: „Die Änderung der Verfassung soll . . . geschehen, wie das Volk selbst erklärt hat, daß die Verfassung abgeändert werden könne und solle. Es ist das Konkordat errichtet, damit stets die wahre Mehrheit des Volkes sich selber das Gesetz mache, d. h. daß die Volkssouveränität aufrecht erhalten werde; nicht aber, daß eine thätige oder freche Minderheit, wie vor 18 Jahren, über eine untätige oder furchtsame Mehrheit triumphiere und diese letztere unter das Joch bringe“¹⁹⁰.

¹⁸⁸ Geschichte der Eidgenossenschaft I. S. 142.

¹⁸⁹ In seiner Polemik gegen den klerikal-reaktionären Bezirk Hochdorf.

¹⁹⁰ „Der Eidgenosse“ 1832, Nr. 36 vom 4. Mai.

Diese Ausführungen bedeuteten Wort für Wort die beste Rechtfertigung für die Basler Regierung; daran dachte jedoch „Der Eidgenosse“ nicht.

Trotz der klaren Rechtslage wäre es für die Stadt Basel doch politisch klüger gewesen, bereits anfangs Oktober auf den zweiten Absatz des Artikel 45 zu verzichten, womit in der Dezember-Session der Tagsatzung jeder Angriffspunkt der Verfassung (Dualismus der Volkssouveränität) ausgeschaltet gewesen wäre¹⁹¹.

Zum ersten Mal, wenige Tage nach dem Jahreswechsel, gab Oberst Vischer im Großen Rat das vernünftige Votum ab: „Ich kann zwar keineswegs, wie manche andern, den § 45 als das Palladium unserer Sicherheit ansehen; ich wünschte, er wäre nie in die Verfassung hinein gekommen; eine unbegründete Besorgnis hat ihn eingeführt.“ Mit den folgenden Worten bekannte sich indessen Vischer doch zum Standpunkt der Regierung: „Aber die Kommission hat den Paragraphen nur zum Vorwand genommen; wäre er nicht da, hätte sie einen andern Grund gefunden“¹⁹².

Insoweit hatte Vischer Recht; in der auf einer Ideologie beruhenden Opposition gegen den Artikel 45 war ein großer Kern rein politischer Taktik enthalten, die in der bequemen Ausnützung der schwächsten Bestimmung der Basler Verfassung bestand. Der Artikel wäre praktisch gleichgültig gewesen, wenn er nicht im Dezember 1831 den Zentralpunkt im Kampf der Parteien auf der Tagsatzung gebildet hätte. Bei einer durch die Tagsatzung energisch durchgeführten Beendigung der Wirren wäre die Stadt Basel im dauernden Friedenszustand von selbst zur Überzeugung gekommen, daß die formelle Trennungswand verschwinden müsse. Spätestens in 17 Jahren hätte die Bundesverfassung ein neues Verfassungsrecht gebracht, während in der Zwischenzeit das freisinnige Regime auch in andern Kantonen nicht stärker ausgebildet worden ist.

Freilich konnte die Tagsatzungsmehrheit mit ähnlichen Gründen ihre Forderung vertreten. Bei einer ruhigen Entwicklung hätte die Schutzfrist von sechs Jahren für die Interessen der Stadt Basel genügt, so daß sie im Hinblick auf ihre zahlreiche Anhängerschaft auf dem Lande in jenem Termin gewiß eine Befragung des Volkes hätte riskieren dürfen. Man kann

¹⁹¹ Siehe III. Teil S. 419.

¹⁹² „Verhandlungen des Großen Rats“ (im Staatsarchiv B. 9. 71) zur Sitzung vom 10. Januar; ähnlich hatten sich die Großräte Sarasin und Von der Mühl ausgesprochen.

also gegen die Basler Politiker wiederum, wie bei früheren Anlässen, den Vorwurf erheben, daß sie aus Ängstlichkeit wegen einer ungewissen, *möglichen* schlimmen Lage in der Zukunft die *sichere* böse Entscheidung für die Gegenwart gewählt hätten.

Vischer hat im vorhin angeführten Zitat seinen Anschluß an den Regierungsantrag damit motiviert, daß ihn der Gedanke an das unsichere Provisorium von sechs Jahren abschrecke. Diese Mentalität ist an sich zu verstehen, wenn man sich das bisherige Verhalten der Tagsatzung gegenüber dem Kanton Basel vor Augen hält. Die Schwäche des Kompromisses lag darin, daß Basel keine Garantie für eine völlige Beruhigung der Landschaft während der Dauer der sechsjährigen Frist besaß. Wohl erteilte der Antrag der Kommissionsmehrheit eine solche Zusicherung in einer entschiedenen, aber nur allgemeinen Form; im Einzelnen war über das künftige Vorgehen der Tagsatzung gegen widerspenstige Insurgenten nichts gesagt worden. So bot der Kommissionsvorschlag der Stadt Basel materiell nichts Neues. Früher hatte ja die Tagsatzung an der eidgenössischen Gewährleistung der Basler Verfassung gar nicht gezweifelt; wie oft hatte sie festgestellt, daß nur die verfassungsmäßige Regierung und ihre Beamten anerkannt werden dürften, daß alle ungesetzlichen Organe aufgelöst werden müßten! Hatte aber die Tagsatzung je einen Friedensstörer durch eine Einsperrung im Gefängnis unschädlich gemacht¹⁹³? Am 27. Dezember hatte sich kein einziger Gesandter getraut, den Antrag zu stellen, daß inskünftig die Truppen verpflichtet seien, jeden auf dem Widerstande Beharrenden zu verhaften und der Basler Regierung zur Bestrafung zuzuführen. Daran änderte auch die Erwähnung im „Abschied“ nichts, daß die Tagsatzung die gesetzliche Ordnung „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln“ herstellen würde; denn das einzige Mittel, welches helfen konnte, die Verhaftung der Ruhestörer, wurde nicht zugesichert. War ein Tagsatzungsbeschluß denkbar, daß die Führer des armen Landvolks in die Kerker der grausamen Stadt Basel ausgeliefert werden sollten? Welche Mehrheit hätte einen solchen Beschluß vollstrecken können? Die Gefahr blieb bestehen, daß Basel bei Annahme des Kompromisses mit einer Verlängerung des unerfreulichen Interregnums rechnen mußte. Damit war aber die negative Entschließung der Basler Regierung noch nicht gerechtfertigt; sie

¹⁹³ Der Pensionsaufenthalt mit den drei Wochen Herbstferien der vier Chefs in Bremgarten bildet keinen Gegenbeweis.

hätte zuerst sich die Frage beantworten müssen, ob durch die Ablehnung des Vergleichsvorschlages die Aussichten für die Zukunft verbessert oder verschlechtert würden.

Der Staatsschreiber Braun hatte in letzter Stunde durch ein Schreiben vom 23. Dezember versucht, den Bürgermeister Frey zu einer Änderung seiner Politik zu veranlassen, indem er ihm vorstellte, daß gerade die partielle Trennung „eine Unzahl unseliger Folgen und Ereignisse nach sich ziehen werde; das Schwankende unseres Zustandes müßte sich sozusagen verewigen. Unsere Terroristen hätten gewonnenes Spiel; unsere Institutionen könnten nie ins Leben treten. Der ganze Staatshaushalt würde in den Fluten der Ungewißheit und im immerwährenden Kampf zuletzt untergehen¹⁹⁴. Damit wurde das Provisorium nach Vorschlag der Tagsatzungskommission als das geringere Übel nachgewiesen. Wie die spätere Entwicklung zeigte, hätten sich bei ruhigem Zuwarten die politischen Verhältnisse zu Gunsten von Basel verschoben. Wir erinnern daran, daß der Große Rat von Schaffhausen schon am 27. Januar 1832 sich fast einstimmig für die unbedingte Gewährleistung der Basler Verfassung erklärte; 1833 siegte im Kanton Zug die konservative Partei; 1834 wich Zürich und 1836 Bern von den aggressiven radikalen Prinzipien ab¹⁹⁵. Einen völligen Umschwung bewirkte endlich im Jahre 1839 der Strauß-Putsch in Zürich und 1841 der Sieg der Ultramontanen in Luzern. Auch Freiburg war damals schon konservativ.

Unheilvoll für die Basler in diesem überaus wichtigen Wendepunkt war die Einstellung, daß sie unter dem Druck ihrer skeptischen Stimmung den Versuch einer Einigung unterließen, weil sie an keinen endgültigen Friedensschluß glaubten und kein Verständnis für die psychische Wirkung ihrer Politik aufbrachten. Sie verschlossen die Augen vor dem großen Vorteil, den ihnen ein Mehrheitsbeschluß der Tagsatzung für die Gewährleistung der Verfassung, wenn auch nur auf sechs Jahre gebracht hätte, wenigstens unter der Voraussetzung einer sofortigen Ausnützung des moralischen Sieges durch Verhand-

¹⁹⁴ Wieland hätte ebenfalls die Annahme einer Befristung der Gewährleistung einer Trennung vorgeschlagen. Das Merkwürdigste ist, daß Frey selbst schrieb, Tschärner habe die Schwierigkeiten einer Trennung so überzeugend geschildert. „daß einem der Gedanke vergehen möchte.“ Tr. U. 1.

¹⁹⁵ Die Änderung der Konstellation wurde typisch dadurch dokumentiert, daß der Redaktor des „Schweiz. Republikaners“, Ludwig Snell, im Jahre 1834 Zürich und 1836 Bern verließ. Aus dem letztern Kanton wurde er ausgewiesen. 1838 wurde in Bern das Regiment Schnell gestürzt.

lungen mit den Gegnern. Wir zweifeln allerdings daran, daß eine Verständigung mit der großen Masse und den zahlreichen Unterführern schon in nächster Zeit möglich gewesen wäre, wohl aber mit den prominenten Chefs, die man für das Einlenken in ein Zwischenstadium mit der Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung hätte gewinnen können. In erster Linie wäre für diese Vermittlungstätigkeit Gutzwiller in Betracht gekommen, der bei der Inspektionsreise der Repräsentanten seinen früheren Vorschlag wiederholt hatte, daß die Landschaft für einen Zeitraum von etwa zehn Jahren die Verpflichtung übernehmen könnte, die vermehrten Großratssitze mit Stadtbürgern zu besetzen¹⁹⁶.

Gewiß wäre er persönlich mit den Anträgen der Kommissionmehrheit der Tagsatzung einverstanden gewesen, wenn man nicht zum vorneherein, wie im Vorjahre, sein Streben nach dem Eintritt in die Regierung bekämpft hätte. Auch eine Versöhnung mit Dr. Frey bei Übertragung eines Amtes war denkbar¹⁹⁷. Größere Schwierigkeiten hätte allerdings ein Friedensschluß mit den Brüdern von Blarer geboten; denn ein etwaiger Vorschlag, dem Jakob von Blarer nach der alten Erfahrungstatsache, daß die berüchtigtsten Wilddiebe die besten Jagdaufseher werden, die durch Oberst Wieland bald verwaiste Polizeidirektion anzuvertrauen, wäre in Basel natürlich als unpassender Scherz mit großer Entrüstung zurückgewiesen worden. Wir müssen uns mit diesen Andeutungen begnügen und die nähere Untersuchung über die Chancen einer Versöhnung mit den Führern des Aufstands für die nächste Abhandlung aufsparen.

Wenn aber die Basler Regierung von solchen Kompromissen, die man bald mit einer schönen Etiquette als Beteiligung der Opposition an der Verantwortung für das Volksganze, bald mit einem trivialen Wort als politischen Kuhhandel zu bezeichnen pflegt, nichts wissen wollte, so hätte sie umso eher sich mit der Tagsatzung auf einen guten Fuß stellen müssen. Der eigentliche zentrale Fehler ihrer Politik bestand darin, daß sie einem *Circulus vitiosus* zusteuerte, indem sie durch die

¹⁹⁶ Nach der Aussage Zschokkes im Aargauer Großen Rat vom 9. Dezember war Gutzwiller damals noch zu einer solchen Verständigung bereit; andererseits hatte er freilich am 5. Dezember gegenüber Paravicini geäußert, er sehe schon ein, daß für Basel ein Nachgeben schwierig sein werde; die Verhältnisse seien auf dem Lande schon zu weit gediehen, so daß die unruhigen Gemeinden sich nicht so leicht beruhigen ließen. Tr. A. 20.

partielle Trennung ihre Unabhängigkeit von der Tagsatzung behaupten wollte, während sie tatsächlich gerade durch die damit heraufbeschworenen Schwierigkeiten sich immer mehr der Tagsatzung auf Gnade und Ungnade auslieferte. Darin lag ihre Verblendung.

Daß jedoch der überwiegende Teil der Schuld an der Fortdauer des Bürgerkrieges seit seinem Ausbruch am 21. August die Tagsatzung belastet, beweist die Darstellung des Anton von Tillier¹⁹⁸, der die Erledigung des Neuenburger-Aufstandes und die Nichterledigung der Basler-Wirren in drastischer Weise miteinander verglichen hat. Er war mit Sprecher von Bernegg zum Repräsentanten im Neuenburger Handel gewählt worden und hatte auch eine die Energie lähmende Instruktion erhalten mit der Bedingung, daß die Truppen „jedoch einstweilen ausschließlich zur Verhütung von Feindseligkeiten“ dienen dürften. Die Repräsentanten ließen sich aber „durch die Jämmerlichkeiten der obersten Bundesversammlung nicht irre machen“, sondern zwangen die im Schlosse belagerten Aufständischen zur sofortigen Übergabe, ohne ihnen den bedenklichen Wortlaut des Tagsatzungsbeschlusses zu verraten. Damit vermieden sie „den schleppenden und traurigen Gang der Basler Vermittlung und ernteten erst noch eine glänzende Anerkennung der Tagsatzung“.

So wäre es auch im Kanton Basel gekommen, wenn das Los am 22. August sich für Sprecher von Bernegg statt für Sidler entschieden hätte; leider aber hatte das Schicksal mit der Zuweisung der Aufgabe an den ebenso charakterfesten Friedrich von Tscharner zu spät eingegriffen und ihm nur die hoffnungslose Funktion übertragen, die Andreas Heusler so definiert hat: „Sidler half den Sturm anfachen, der das Staatsgebäude in seinen Grundfesten erschütterte: Tscharner suchte unermüdlich Steine und Mörtel zur Heilung des Risses herbeizuschaffen und als das nicht half, ließ er es geschehen, daß die schadhafte Teile abgetragen wurden.“

Da aber Heusler als der befangene Vertreter der Stadt Basel gilt, so wollen wir einem erklärten Gegner das Schlußwort lassen, dem Volksdichter Kölner, der den beiden Repräsentanten mit dem folgenden Totentanzdialog den Dank der Republik erstattet hat:

¹⁹⁷ Durch die bevorstehende Wahl Burckhardts zum Bürgermeister wurde das Präsidium des Zivilgerichts frei.

¹⁹⁸ „Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des so geheißenen Fortschritts.“ Bd. I. S. 126.

Der Tod.

Komm her! du Oligarchenwicht!
Mit deinem falschen Sündeng'sicht;
Hast g'nug in Tagsatzungsbeschlüssen
Dem Volk sein heilig Recht entrissen.

von Tscharner.

Die Volksfreiheit war mir zur Qual;
Zum Brudermord schliff ich den Stahl;
Ich war ein falscher Fuchs daneben;
Was hilft jetzt mein politisch Streben?

Der Tod.

Her da! Aristokratenknecht!
Du bist dem Satan fast zu schlecht;
Dich hat zum Politiker Affen
von Tscharner weidlich umgeschaffen.

Glutz.

Schön war ich niemals, aber dumm.
In dem verbrannten Hirn herum
Spukt Bosheit mir und Herrschergrille,
Doch mein Genie blieb in der Stille.